



Gemeinde Horgenzell

# Außenbereichssatzung "Fenkenmühle"



*Fassung vom 20.06.2016*

# **Satzung**

## **über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich "Fenkenmühle" (Außenbereichssatzung)**

Aufgrund § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1), erlässt die Gemeinde Horgenzell folgende Satzung:

### **§ 1 - Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich**

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

### **§ 2 - Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Außenbereich**

§ 1 dieser Satzung gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

### **§ 3 - Zulässigkeit von Vorhaben**

Vorhaben im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Bestehende Streuobstwiesen, frei wachsende Gehölzbestände aus heimischen Arten und ortsbildprägende Einzelgehölze sind zu erhalten oder durch geeignete Arten zu ersetzen.

**Hinweise:** Gemäß § 4 Abs. 3 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) ist zwischen Wald und Anlagen mit Feuerstätten bzw. Gebäuden ein Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten; dies gilt nicht für bauliche Änderungen rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen. Bei Gebäudeerweiterungen darf der bestehende Abstand nicht verringert werden. Den Bauherren wird dringend empfohlen, bei Baumaßnahmen die Waldnähe durch entsprechende bauliche Vorkehrungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird auf die mögliche Gefährdung von Stellplätzen hingewiesen.

#### **§ 4 - Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der Lageplan in der Fassung vom 20.06.2016, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, maßgebend.

#### **§ 5 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Horgenzell,

Volker Restle  
Bürgermeister

## 1.1 Allgemeine Angaben

### 1.1.1 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

1.1.1.1 Der zu überplanende Bereich befindet sich 2 km östlich des Ortes "Zogenweiler" der Gemeinde Horgenzell, umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen und westlich des "Feuertobelbaches", der von Waldfläche umgeben ist. Der Bereich ist durch die Straße "Klitzistobel" von Süden her und durch die "Wengener Straße" von Norden her angebunden.

1.1.1.2 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Grundstücke der Gemarkung Zogenweiler: Flst.-Nrn. 832 (Teilfläche), 853/3 (Teilfläche), 853/5, 853/6 (Teilfläche), 855 (Teilfläche), 856 (Teilfläche), 861 (Teilfläche), 862, 885 (Teilfläche).

## 1.2 Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

### 1.2.1 Bestands-Daten und allgemeine Grundstücks-Morphologie

1.2.1.1 Die landschaftlichen Bezüge werden von dem Oberschwäbischen Hügelland geprägt.

1.2.1.2 Innerhalb des überplanten Bereiches befinden sich mehrere Wohngebäude mit landschaftsprägendem Charakter sowie ein Wirtschaftsgebäude und ehemalige landwirtschaftliche Gebäude. Zudem sind vereinzelt Hecken- und Baumstrukturen vorhanden. Die Topografie ist nach Süden hin abfallend, die Erschließungsanlagen sind bereits vorhanden.

### 1.2.2 Erfordernis der Planung

1.2.2.1 Unmittelbarer Anlass zur Aufstellung der Außenbereichssatzung ist ein Bauvorhaben im Bereich der Flst.-Nrn. 861 und 862. Die Grundstückseigentümer beabsichtigen ein weiteres Wohnhaus zu errichten. In diesem Rahmen soll der ehemalige Stall und das Wirtschaftsgebäude abgerissen und durch ein Wohnhaus ersetzt werden. Zur Schaffung einer planungsrechtlichen Beurteilungsgrundlage des Bereiches und zur Ermöglichung gewisser struktureller Nutzungsänderungen ist die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs.6 BauGB notwendig. Des Weiteren trägt die Satzung dazu bei, die Grundlagen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung "Fenkenmühle" zu schaffen. Mit der Satzung wird planungsrechtlich ermöglicht, die Vorbehalte des § 35 Abs. 3 Nr. 1 und 7 BauGB unberücksichtigt zu lassen. Zum einen kann den Bauvorhaben dadurch nicht

entgegengehalten werden, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen und zum anderen wird davon ausgegangen, dass die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten ist. Als Planungsinstrument wurde der Außenbereichssatzung gegenüber dem Bebauungsplan der Vorzug gegeben, da die Vorschriften des § 35 BauGB für die gesamte strukturelle Entwicklung des Bereiches als angemessen erachtet werden und weiterhin gelten sollen.

- 1.2.2.2 Eine Außenbereichssatzung kann nur für bebaute Bereiche im Außenbereich erlassen werden, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Diese Voraussetzungen werden im Einzelnen begründet:
- 1.2.2.3 Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst einen bebauten Bereich im Außenbereich. Für die Einordnung als bebauter Bereich ist Voraussetzung, dass die vorhandene Bebauung dazu führt, dass der Außenbereich seine Funktion, als Freiraum oder als Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen, nicht oder nur wesentlich eingeschränkt erfüllen kann. So liegt es hier, denn bei der Abgrenzung sind alle Gebäude einzubeziehen, solange sie am Bebauungszusammenhang teilnehmen. Darunter fallen auch Wirtschaftsgebäude, wie hier vorliegend, wenn durch sie der Eindruck der Geschlossenheit baulicher Anlagen gefördert wird und sie somit maßstabsbestimmend auf den Bauzusammenhang einwirken. Dies ergibt sich außerdem über die Gebäude "Fenkenmühle 1" und "Fenkenmühle 2" im Sinne einer Weiterwirkung Richtung Süden. Auch muss die vorhandene Bebauung nicht das Gewicht einer Splittersiedlung erreichen. Sonst ergäbe die Regelung, dass Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, sie ließen die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten, keinen Sinn (Vgl. BVerwG, Urteil v. 13.07.2006 – 4 C 2/05).
- 1.2.2.4 Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nicht vorhanden, womit der Bereich nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist.
- 1.2.2.5 Weiter ist eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden. Hierfür können bereits einige wenige Wohngebäude das erforderliche städtebauliche Gewicht begründen; eine generelle Mindestzahl lässt sich nicht hier angeben (vgl. Brügelmann, BauGB § 35 Rn. 177). Auf eine genaue Quantifizierung im Sinne einer Untergrenze wurde in Rechtsprechung immer explizit verzichtet; vielmehr ist der Zusammenhang vor Ort maßgeblich. Aus der Abgrenzung von einem Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB, der vorliegt, sobald der Bebauungskomplex nach der Zahl der Bauten ein gewisses Gewicht besitzt, folgt, dass an diese Voraussetzung nicht so hohe Anforderungen gestellt werden können, da der Bereich gerade Außenbereich bleiben soll. Außerdem hängt das Gewicht der Wohnbebauung maßgeblich auch von der Größe der Gebäude ab (vgl. Brügelmann, BauGB § 35 Rn. 117), wodurch auch die Gebäude "Fenkenmühle 1" und "Fenkenmühle 2", auch wenn sie aneinandergesetzt sind, durch ihre Größe wie zwei Gebäude

wirken. Für die Zuordnung zur Wohnbebauung ist weiter unerheblich, ob dies eine Wohnung für den Eigentümer oder einen dauerhaften Mieter darstellt, womit auch eine Betriebsleiterwohnung zur Wohnbebauung zählt. Mit dem Gebäude, das als Betriebsleiterwohnung genutzt wird und den drei Wohnhäusern liegt man hier im Bereich der Wohnbebauung von einigem Gewicht. Die Voraussetzungen zum Erlass der Außenbereichssatzung sowie ein städtebauliches Erfordernis liegen somit vor.

### 1.2.3 Übergeordnete Planungen

1.2.3.1 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsplanes 2002 (LEP 2002).

1.2.3.2 Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich in dem Landschaftsschutzgebiet "Schmalegger und Rinckenburger Tobel" (Schutzgebiets-Nr. 4.36.009). Innerhalb dieses Bereiches sind Vorhaben nur zulässig, wenn Sie mit den Festlegungen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar sind. Für Vorhaben ist daher eine ortstypische und landschaftsverträgliche Gestaltung notwendig. Da die Außenbereichssatzung selbst keinen Genehmigungsanspruch begründet, sondern nur die Zulassungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 3 BauGB modifiziert und für die geplanten Bauvorhaben damit weiterhin Baugenehmigungsverfahren notwendig sind, widerspricht der Erlass einer, teilweise im Landschaftsschutzgebiet liegenden Außenbereichssatzung nicht dem Vorrang der Landschaftsschutzverordnung (LSG-VO). Vor allem bleibt die Schutzvorschrift von § 2 LSG-VO inhaltlich voll gültig, womit spätere Bauanträge im Bereich des Landschaftsschutzgebietes weiterhin erlaubnispflichtig bleiben.

1.2.3.3 Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell/Wilhelmsdorf verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Die überplanten Flächen werden hierin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da es sich um eine Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB handelt. Außenbereichssatzungen sind speziell für Bereiche anwendbar, in denen im Flächennutzungsplan keine Darstellung als Bauflächen gegeben ist.

1.2.3.4 Bei der Außenbereichssatzung "Fenkenmühle" handelt es sich um keinen ausgleichspflichtigen Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 18 BNatSchG).

1.2.3.5 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg (DSchG).

1.2.3.6 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

- 1.2.4 Entwicklung, allgemeine Zielsetzung und Systematik der Planung
  - 1.2.4.1 Allgemeine Zielsetzung der Planung ist es, im Bereich der "Fenkenmühle" die Voraussetzung für eine behutsame bauliche Entwicklung zu schaffen und damit eine städtebaulich geordnete Nutzung im Außenbereich zu ermöglichen.
  - 1.2.4.2 Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB sind für das Verfahren in Teilen die Vorschriften zum vereinfachten Verfahren (bzgl. der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) anzuwenden.
  - 1.2.4.3 Der redaktionelle Aufbau der Außenbereichssatzung leitet sich aus der Systematik der Rechtsgrundlagen ab.
  
- 1.2.5 Planungsrechtliche Vorschriften
  - 1.2.5.1 Für die Außenbereichssatzung wird lediglich der Geltungsbereich festgesetzt. Der Geltungsbereich ist so eng gefasst, dass dem Sinn und Zweck des § 35 Abs. 6 BauGB entsprochen wird; die vorhandene Wohnnutzung wird vom übrigen Außenbereich "abgekapselt", gleichzeitig wird aber die Wohnbebauung nicht erweitert. Somit wurde der Geltungsbereich eng entlang der vorhandenen Bebauung, die einen Bebauungszusammenhang ergibt, gezogen.
  - 1.2.5.2 Um zukünftig im Bereich der "Fenkenmühle" auch kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe und die Erweiterung des vorhandenen Gaststättenbetriebes zu ermöglichen, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Satzung nach § 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB auch auf Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, auszudehnen.
  - 1.2.5.3 Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen. Es gelten die Vorschriften des § 35 BauGB.
  
- 1.2.6 Nutzungskonflikt-Lösung, Immissions-Schutz
  - 1.2.6.1 Etwaige Nutzungskonflikte auf Grund von Lärm durch die hinzutretende Bebauung bzw. Erweiterung des vorhandenen Gaststättenbetriebes sind nicht gegeben, da die Außenbereichssatzung nichts an den Schutzansprüchen der vorhandenen Bebauung ändert. Da durch die Außenbereichssatzung kein Baurecht geschaffen wird und neue Vorhaben somit genehmigungspflichtig sind, werden hier auch die Belange des Immissionsschutzes durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde abgeprüft: im Zweifel werden Auflagen zur Vermeidung von Lärmbeeinträchtigungen getroffen. Hier greift dann § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB (Verbot von schädlichen Umwelteinwirkungen).

1.2.6.2 Auf Grund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit der Einwirkung von vorübergehenden belästigenden Geruchs- sowie Lärm-Immissionen zu rechnen. Diese können auch am Abend sowie an Sonn- und Feiertagen auftreten.

## 2.1 Umweltprüfung

- 2.1.1 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist gem. § 35 Abs. 6 BauGB nicht erforderlich.

## 2.2 Abarbeitung der Eingriffsregelung

- 2.2.1 Die Außenbereichssatzung "Fenkenmühle" nach § 35 Abs. 6 BauGB führt in diesem Verfahren nicht zu der Erforderlichkeit eines Ausgleichs (vgl. auch § 18 Abs. 1 BNatSchG), da in § 35 Abs. 6 BauGB kein Verweis auf § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt und außerdem durch die Außenbereichssatzung noch kein Baurecht geschaffen wird, sondern es sich lediglich um eine Teilprivilegierung bestimmter Bauvorhaben handelt. Im Verlauf des konkreten Bauvorhabens ist aber weiterhin auf der Genehmigungsebene die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG zu berücksichtigen und durchzuführen.

## 2.3 Abarbeitung der Umweltbelange

- 2.3.1 Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt im Naturraum "Oberschwäbisches Hügelland" östlich des Teilortes Zogenweiler, Gemeindegebiet Horgenzell. Gemäß der Zielartenerfassung des Landkreises Ravensburg grenzt westlich an den überplanten Bereich ein als "Hecken samt Magerstrukturen" der Priorität 3 für die Zielart Neuntöter abgegrenzter Bereich an. Südwestlich des überplanten Bereichs grenzt ein als "magere Grünlandstrukturen" der Priorität 1 abgegrenzter Bereich an. Bestehende Streuobstwiesen, frei wachsende Gehölzbestände aus heimischen Arten und ortsbildprägende Einzelgehölze innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung sind zu erhalten oder durch geeignete Arten zu ersetzen. Anhaltspunkte einer Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Natura 2000-Gebiete bestehen nicht, da das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet mit seinen Teilflächen jeweils mindestens 1.600 m vom Geltungsbereich der Satzung entfernt liegt ("Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute", Schutzgebiets-Nr. 8223311). Im südlichen Bereich überschneidet sich der Geltungsbereich in einem kleinen Teilbereich (Teilfläche der Fl.-Nr. 853/3) mit dem Landschaftsschutzgebiet "Schmalegger und Rinkenburger Tobel" (Schutzgebiets-Nr. 4.36.009). Innerhalb dieses geschützten Gebiets ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Obwohl sich die Zielsetzungen der Außenbereichssatzung und der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich widersprechen, ist im vorliegenden Fall kein Widerspruch anzunehmen, da lediglich ein einzelnes, bereits bebautes Grundstück innerhalb

dieses Landschaftsschutzgebietes in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen wird und die nicht im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Bereiche des Geltungsbereiches auch durch die im Landschaftsschutzgebiet gelegene Bebauung mitgeprägt werden. Auch in dem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gelegenen Teilbereich gilt die Verordnung dieses Schutzgebietes weiterhin, sodass u.a. die Errichtung von Bauten aller Art weiterhin der Erlaubnis des Landratsamtes bedarf. Gemäß § 4 Abs. 3 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) ist zwischen Wald und Anlagen mit Feuerstätten bzw. Gebäuden ein Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten; dies gilt nicht für bauliche Änderungen rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen. Bei Gebäudeerweiterungen darf der bestehende Abstand nicht verringert werden. Den Bauherren wird dringend empfohlen, bei Baumaßnahmen die Waldnähe durch entsprechende bauliche Vorkehrungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird auf die mögliche Gefährdung von Stellplätzen z.B. durch Windbruch hingewiesen. Da durch die Satzung kein Baurecht geschaffen wird, erfahren die zu berücksichtigenden Schutzgüter (Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft) keine nachteilige Veränderung durch die vorliegende Planung. Bei möglicherweise nachfolgenden Bauvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen (§ 44 BNatSchG) sowie die Eingriffsregelung abzuarbeiten.

- 3.1 Umsetzung der Planung
  - 3.1.1 Wesentliche Auswirkungen
    - 3.1.1.1 Wesentliche Auswirkungen auf die gesamtgemeindliche Situation sind auf Grund des beschränkten Ausmaßes der möglichen Bebauung nicht erkennbar.
- 3.2 Erschließungsrelevante Daten
  - 3.2.1 Kennwerte
    - 3.2.1.1 Fläche des Geltungsbereiches: 0,34 ha
  - 3.2.2 Erschließung
    - 3.2.2.1 Abwasserbeseitigung durch Anschluss an: Abwasserkanal an Fronreute
    - 3.2.2.2 Wasserversorgung durch Anschluss an: Eigenbetrieb der Gemeinde Horgenzell
    - 3.2.2.3 Die Löschwasserversorgung ist durch eine entsprechende Dimensionierung der Wasserleitungen in Verbindung mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten sichergestellt.
    - 3.2.2.4 Stromversorgung durch Anschluss an: Niederspannungskabel der EnBW
    - 3.2.2.5 Müllentsorgung durch: Landkreis Ravensburg
    - 3.2.2.6 Durch die Außenbereichssatzung "Fenkenmühle" sind keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Die vorhandenen Erschließungsanlagen (Verkehrsflächen, Versorgungsleitungen, Abwasserleitungen) sind ausreichend dimensioniert und funktionsfähig.
  - 3.2.3 Planänderungen
    - 3.2.3.1 Für die in der Sitzung des Gemeinderates beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 30.03.2016) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Gemeinderatssitzung vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind in der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2016 enthalten):
      - Aktualisierung der Rechtsgrundlagen
      - Deutliche Reduzierung des gesamten Geltungsbereiches

3.2.3.2 Für die in der Sitzung des Gemeinderates beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 20.06.2016) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Gemeinderatssitzung vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind in der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 06.07.2016 enthalten):

- Aufnahme eines Hinweises zum Waldabstand
- Redaktionelle Ergänzung der Begründung

Blick von Südosten  
auf den  
Planbereich.



Blick von der  
südlichen  
Zufahrtsstraße aus  
auf das Gebäude  
"Fenkenmühle 1"  
und den  
ehemaligen Stall.



Blick von der  
nordöstlichen  
Zufahrtsstraße auf  
das Gebäude  
"Fenkenmühle 4"  
und die Scheune.



## 5.1 Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 21.10.2014. Der Beschluss wurde am 21.11.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Horgenzell, den ~~25.08.16~~.

  
.....  
(Hr. Bgm. Restle)

## 5.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 01.12.2014 bis 09.01.2015 (Billigungsbeschluss vom 21.10.2014; Entwurfsfassung vom 23.09.2014; Bekanntmachung am 21.11.2014) sowie in der Zeit vom 09.05.2016 bis 25.05.2016 (Billigungsbeschluss vom 12.04.2016; Entwurfsfassung vom 30.03.2016; Bekanntmachung am 29.04.2016) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 Satz 5, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Horgenzell, den ~~07.08.16~~.

  
.....  
(Hr. Bgm. Restle)

## 5.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 36 Abs. 6 Satz 5, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom 31.10.2014 (Entwurfsfassung vom 23.09.2014; Billigungsbeschluss vom 21.10.2014) sowie mit Schreiben vom 27.04.2016 (Entwurfsfassung vom 30.03.2016; Billigungsbeschluss vom 12.04.2016) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Horgenzell, den ~~21.08.16~~.

  
.....  
(Hr. Bgm. Restle)

## 5.4 Satzungsbeschluss (gem. § 35 Abs. 6 BauGB)

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 06.07.2016 über die Entwurfsfassung vom 20.06.2016.

Horgenzell, den ~~07.08.16~~.

  
.....  
(Hr. Bgm. Restle)

5.5

### Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die Außenbereichssatzung "Fenkenmühle" in der Fassung vom 20.06.2016 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 06.07.2016 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Horgenzell, den 05.08.16



(Hr. Bgm. Restle)

5.6

### Bekanntmachung und In-Kraft-Treten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde am 05.08.16 ortsüblich bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung "Fenkenmühle" ist damit in Kraft getreten. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Horgenzell, den 05.08.16



(Hr. Bgm. Restle)

Satzung aufgestellt am: 23.09.2014  
Satzung geändert am: 30.03.2016  
Satzung geändert am: 20.06.2016